

## **Satzung des Uhlenhorster Hockey-Club e.V. beschlossen am 27. November 2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 21. März 1901 unter dem Namen „Uhlenhorster Hockey-Club“ gegründete Verein ist am 3. Dezember 1919 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden und führt von diesem Tage an den Namen „Uhlenhorster Hockey-Club e.V.“. Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zusätzlich soll durch den Sport der Geist geselliger Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern gefördert werden.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten von regelmäßigem Training und (ggf.) der Teilnahme an Wettkämpfen. Besonders der Hockey- und Tennissport werden gepflegt und auch andere Sportzweige können betrieben werden, um zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen. Der Verein pflegt die sportliche und überfachliche Jugendarbeit. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können sie auf Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 3 Farben, Abzeichen, Ehrungen**

- a) Die Farben des Vereins sind hellblau – rotbraun. Das Vereinsabzeichen ist die etwa 4 cm große silberne Nachbildung eines Hockeystockes mit den eingravierten Buchstaben U.H.C. Das Symbol des Vereins ist die „Eule“.
- b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, werden wie folgt geehrt:
  - 1. mit der Silbernen Nadel mit Eichenkranz für besondere Leistungen und/oder Verdienste,
  - 2. mit der Goldenen Nadel für hervorragende Verdienste um den Verein,
  - 3. wer sich besonders hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Verleihungen zu 1. und 2. erfolgen auf einstimmigen Beschluss des Vorstands. Die Verleihung zu 3. hat auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit zu erfolgen. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden, bei gleichzeitiger Einstimmigkeit des Ehrenrates.

- c) Langjährige Mitgliedschaften werden durch Veröffentlichung in der Clubzeitung gewürdigt und zwar nach 25-, 40-, 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sein. Der Verein besteht aus

1. volljährigen Mitgliedern:

- a. Aktive Mitglieder, die sich im Verein betätigen,
- b. Fördermitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
- c. auswärtigen Mitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern gemäß § 3 b),

2. jugendlichen Mitgliedern bis zum Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Kalenderjahres.

b) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, die nächste Mitgliederversammlung über seinen dort von ihm vorgetragenen Antrag entscheiden zu lassen.

c) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

d) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Außerdem geht der Verein mit Mannschaftslisten und Bildern von sportlichen und geselligen Veranstaltungen in die Öffentlichkeit. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und veröffentlicht eine Datenschutzerklärung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch Kündigung oder Ausschluss.

b) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

c) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

d) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Nutzungsgebühren ganz oder teilweise im Rückstand ist. Im letzten Mahnschreiben muss die Maßnahme des Ausschlusses mit einer Frist von drei Monaten angekündigt sein. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

e) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Ehrenrat innerhalb von zwei Monaten über die Berufung zu entscheiden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

g) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

## **§ 7 Beitragsordnung, außerordentliche Beiträge, Gebührenordnung**

a) Den Mitgliedern werden Beträge gemäß der Beitragsordnung und der Gebührenordnungen in Rechnung gestellt. Der Vorstand darf aus wichtigem Grund Mitglieder von der Beitrags- und/oder Gebührenezahlung befreien.

b) Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

c) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über außerordentliche Beiträge – sog. Umlagen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Eine Umlage darf höchstens ein Mal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

d) Gebührenordnungen bestimmen den Aufnahmebeitrag sowie die Kosten, die einem Mitglied bei Nutzung bestimmter Angebote des Vereins in Rechnung gestellt werden. Über die Gebührenordnungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch in bezug auf die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

c) Volljährige aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat
- e) die Kassenprüfer

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

a) Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier

Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung einberufen. Die schriftliche Einladung kann statt durch Postversand auch auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail oder Homepage) erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied diesem Übertragungsweg zugestimmt hat. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

b) Anträge, eine bestimmte Angelegenheit zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Sollte sich die Tagesordnung aufgrund von zusätzlichen Anträgen ändern, muss diese endgültige Tagesordnung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeschickt werden. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen können nicht Satzungsänderungen oder Beitragserhöhungen sein.

c) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 8 Absatz c) dieser Satzung stimmberechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

d) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

e) Auf den Versammlungen wird regelmäßig beraten zu den Themen

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Vorstellung des Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr,

und es wird regelmäßig beschlossen zu den Themen

4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
6. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (alle zwei Jahre),
7. Wahl von Mitgliedern des Ehrenrates (wenn anstehend),
8. Anträge

Weitere Themen können sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

f) Die Mitglieder können bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge stellen, wenn sie sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung halten.

g) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Art der Berufung gilt dasselbe wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.

h) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn sie die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigen würde.

i) Bei der Beschlussprüfung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

j) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

a) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstands, und zwar jedes von ihnen einzeln. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Dies gilt nicht für den Vorstand UHC-Jugend. Er ist der Vorsitzende des Jugendausschusses, der von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, müssen sich für die Zeit bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinsvorstand und der Jugendausschuss auf eine Person einigen.

b) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

d) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der sogenannte geschäftsführende Vorstand, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

e) Der Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. Vorstand Hockey Erwachsene
3. Vorstand Hockey Jugend
4. Vorstand Tennis Erwachsene
5. Vorstand Tennis Jugend
6. Vorstand Anlage
7. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
8. Vorstand UHC-Jugend

f) Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen für eine Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

g) Auf Antrag und mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung können bis zu drei zusätzliche Vorstandsämter eingerichtet werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstands**

a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Zu seinen Aufgaben gehört außerdem die Erstellung des Jahresabschlusses und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

b) Die Verteilung der Aufgaben wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

c) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aufgaben übernehmen.

d) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

e) Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu verfolgen. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbarte Geschäfte.

f) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel, das heißt er beschließt den Etat-Plan.

g) Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu beschließen, die das Vereinsleben regeln. Ordnungen müssen veröffentlicht werden.

h) Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit gemäß den Ausführungen des § 6 dieser Satzung ein Mitglied ausschließen. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand auch einen Verweis erteilen oder eine Spielsperre verhängen.

i) Der Vorstand bemüht sich mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden.

b) Der geschäftsführende Vorstand beruft den Vorstand so oft ein, wie er es für erforderlich hält, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

d) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mit zu zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters.

### **§ 14 Die Jugendversammlung**

a) Die Jugend des Vereins, die sog. „UHC-Jugend“, führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Zu ihr gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt in der Jugendversammlung.

b) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet darüber, ob sie selbst oder die Jugendversammlung die Jugendordnung beschließt.

c) Der von der Jugendversammlung gewählte „Vorsitzende UHC-Jugend“ gehört auch zum Gesamtvorstand des Vereins.

d) Über die der UHC-Jugend zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel entscheidet der Gesamtvorstand.

### **§ 15 Der Ehrenrat**

a) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates und sechs Mitgliedern des Vereins, von denen tunlichst zwei Volljuristen sein sollten. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen sowohl das 35. Lebensjahr vollendet haben als auch dem Verein seit zehn Jahren als Mitglied angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

b) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Ladung aller Mitglieder des Ehrenrats zu den Sitzungen sicherstellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates.

c) Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche der Vereinsmitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands auf Verweis, Spielsperre und Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 und § 12 h) dieser Satzung oder sonstiger die Ehre eines Mitglieds betreffende Entscheidungen.

### **§ 16 Kassenprüfer**

a) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, und zwar jeden von ihnen einzeln. Die Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 17 Haftung**

a) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

b) Dieser Verzicht gilt nicht soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

c) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

d) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Findet der Antrag auf Auflösung nicht die notwendige Mehrheit, so ist darauf, unter Einhaltung der Frist des § 10 a), auf einen nicht weiter als einen Monat nach diesem Mitgliederversammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

c) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.